

34. 1. Gehört die von der Gläubigerversammlung bestimmte Hinterlegungsstelle zu den „Beteiligten“, denen der Konkursverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses verantwortlich sind?

2. Besteht ein echtes Gesamtschuldverhältnis gegenüber der Konkursmasse zwischen der Hinterlegungsstelle und den Mit

gliedern des Gläubigerausschusses, wenn der Konkursverwalter selber unterschlägt, die er bei der Hinterlegungsstelle ohne Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses erhoben hat, und wenn der Gläubigerausschuß dies hätte verhindern können?

R.D. §§ 82, 88, 89, 132, 137. B.G.B. §§ 254, 426.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1935 i. S. Sparkasse der Stadt S. (Kl.) w. Spr. u. Gen. (Bekl.). VI 188/35.

I. Landgericht Siegen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft W. Fr. in S. wurde am 1. Mai 1925 das Konkursverfahren eröffnet. Der zum Konkursverwalter bestellte Rechtsanwalt Dr. U. zahlte am 8. Mai 1925 bei der Stadtbank in S. 24000 RM. ein, die aus dem Verkauf des Antwefens der Gemeinschuldnerin herrührten. Dabei erklärte er, er werde alle Verfügungen über das Konto mit „Konkursmasse W. Fr., Kommanditgesellschaft, z. Hd. des Konkursverwalters Herrn Rechtsanwalt Dr. U.“ zeichnen. Am 26. Mai 1925 fand die erste Gläubigerversammlung statt, in der die Beklagten zu alleinigen Mitgliedern des Gläubigerausschusses gewählt wurden und die Stadtbank zur Hinterlegungsstelle bestimmt wurde. Diese Gegenstände der Tagesordnung waren in der öffentlichen Bekanntmachung des Konkursgerichts vom 1. Mai 1925 nicht genannt worden. In der Folgezeit hob der Konkursverwalter U. auf Schecks ohne Mitunterzeichnung eines Gläubigerausschußmitgliedes nach und nach den hinterlegten Betrag bis auf 89 RM. ab, veruntreute davon einen Teil und wurde bestraft. Zur Rückerstattung ist er außerstande.

In einem Vorprozeß, den auf Grund einer von dem neuen Konkursverwalter W. erteilten Abtretung der Schlossermeister B., später dessen Witwe, führte, wurde die Stadt S. in Anspruch genommen, weil die Stadtbank unter Nichtbeachtung des § 137 R.D. Zahlungen auf die alleinige Unterschrift des U. geleistet hatte. Das Landgericht erklärte den auf 6100 RM. bezifferten Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab, weil wegen ungenügender Bekanntmachung der Tagesordnung die Bestimmung der Stadtbank zur Hinterlegungsstelle und die Bestellung des Gläubigerausschusses nichtig gewesen

seien. Dieser Abweisungsgrund wurde vom VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil vom 30 Januar 1934 VII 294/33 (abgedr. RGZ. Bd. 143 S. 263) mißbilligt, weil die Beschlüsse der Gläubigerversammlung trotz des Verstoßes gegen § 98 R.D. als gültig behandelt werden müßten, solange sie nicht vom Konkurs- oder vom Beschwerdegericht aufgehoben seien. Das Reichsgericht stellte in jenem Verfahren das Urteil des Landgerichts wieder her. Darauf verstand sich die Stadtbank im Vergleichswege zur Zahlung von 11200 RM. und zahlte davon einen großen Teil aus.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit will sich die an die Stelle der Stadtbank (Stadtgemeinde) getretene Sparkasse an den Mitgliedern des Gläubigerausschusses schadlos halten, weil diese durch Vernachlässigung ihrer Pflichten die Veruntreuungen des U. ermöglicht und damit die Inanspruchnahme der Stadtbank verschuldet hätten, übrigens auch ausgleichspflichtig seien. Sie klagt auf Zahlung von 6100 RM. nebst Zinsen. Die Beklagten leugnen, daß sie gegenüber der Hinterlegungsstelle verantwortlich gewesen seien, und daß diese durch sie geschädigt worden sei; sie leugnen auch eine Ausgleichspflicht und bestreiten den Anspruch auch der Höhe nach.

Landgericht und Oberlandgericht wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht legt den Beklagten, hierin vom Landgericht abweichend, Verletzung ihrer Überwachungsspflicht (§ 88 R.D.) zur Last. Es meint, sie hätten von vornherein die Erklärung des Konkursverwalters über seine Befugnis zur Abhebung des hinterlegten Betrags einsehen und mit § 137 R.D. in Einklang bringen, sich ferner um seine sonstigen Einnahmen außer diesem Betrage kümmern und aufklären müssen, wovon er die ihnen bekanntgewordenen Zahlungen geleistet habe. Das Berufungsgericht nimmt auch an, daß die Erfüllung ihrer Überwachungsspflicht sie zu früherem Eingreifen veranlaßt haben würde und daß dann die Stadtbank (Stadtgemeinde) entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nur in geringerem Maße geschädigt worden wäre. Diese Ermägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Daß die Bestellung der Beklagten zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses trotz des Verstoßes gegen

§ 98 R.D. als wirksam zu behandeln ist, unterliegt aus den in R.G.Z. Bd. 143 S. 263 erörterten Gründen keinem Bedenken.

Dennoch vermißt das Berufungsgericht eine rechtliche Grundlage für den Klagenanspruch. Es lehnt die Anwendung des § 823 Abs. 1 und Abs. 2 B.G.B. wie auch die des § 89 R.D. ab und hält auch einen Ausgleichsanspruch unter Gesamtschuldnern (§ 426 B.G.B.) nicht für gegeben.

Von diesen Erwägungen greift die Revision in erster Reihe die Nichtanwendung des § 89 R.D. an. Das Berufungsgericht meint, die Stadtbank sei als Hinterlegungsstelle nur insoweit „Beteiligte“ gewesen, als sie Vergütungen aus dem Verwahrungsvertrag zu fordern gehabt habe; daran habe sie aber keinen Schaden erlitten, da sie sich durch entsprechende Abschreibungen vom Konto der Konkursmasse insoweit befriedigt habe.

Demgegenüber macht die Revision geltend, die Stadtbank sei noch aus einem anderen Grunde Massegläubigerin und damit „Beteiligte“ geworden, weil nämlich durch ihre Zahlungen, die nach § 137 R.D. keine befreiende Wirkung gehabt hätten, die Masse auf ihre Kosten ungerechtfertigt bereichert worden sei. Indessen kann das dahingestellt bleiben. Die Stadtbank muß, auch abgesehen von ihrer Rechtsstellung als Massegläubigerin, schon vermöge ihrer Eigenschaft als die von der Gläubigerversammlung bestimmte Hinterlegungsstelle zu den Beteiligten im Sinne der §§ 82, 89 R.D. gerechnet werden, gegen die dem Konkursverwalter und dem Gläubigerausschuß Pflichten obliegen. Der Ausdruck „Beteiligte“ ist an sich schon umfassend; da zudem der Konkursverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses für die Erfüllung ihrer Pflichten „allen Beteiligten“ verantwortlich gemacht werden, so ist eine weite Auslegung angezeigt. Selbst die Entscheidung R.G.Z. Bd. 74 S. 258, die den Kreis unnötig eng gezogen hat (vgl. Jaeger R.D. § 82 Anm. 2, 2a, § 89 Anm. 1; Menzel R.D. § 82 Anm. 2, § 89 Anm.), ist dazu gelangt, den Vergleichsbürgen unter die Beteiligten zu zählen. Die von der Gläubigerversammlung bestimmte Stelle, bei der nach § 132 R.D. Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten zu hinterlegen sind, erhält damit die Aufgabe, wertvolle Teile des Massebestandes zu sichern. Sie ist in dieser Hinsicht eine Gehilfin für die Durchführung des Verfahrens. Wenn nun § 137 R.D. über ihren Geschäftsverkehr mit den Konkursorganen bestimmt, daß Quittungen und

Anweisungen des Konkursverwalters, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist und die Gläubigerversammlung nicht ein anderes beschließt, zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses bedürfen, so hat der Konkursverwalter diese Vorschrift nicht nur der Masse, sondern auch der Hinterlegungsstelle gegenüber zu beachten. Der Gläubigerausschuß aber hat ihn nach § 88 R.D., wie in allem anderen, so auch darin zu überwachen. Da er die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen sowie den Bestand seiner Kasse untersuchen kann, pflichtgemäß auch muß, so hat dasselbe von den Quittungen und Anweisungen zu gelten, die der Verwalter der Hinterlegungsstelle erteilt. Der Gläubigerausschuß hat also darüber zu wachen, daß sich der Verkehr mit der Hinterlegungsstelle ordnungsgemäß abwickelt. Verlegt er diese Überwachungsspflicht, so sind seine Mitglieder dafür nicht nur der Masse, sondern auch der Hinterlegungsstelle verantwortlich. Ist dieser durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden, so haften ihr dafür die Mitglieder des Gläubigerausschusses nach § 89 R.D., unbeschadet des Rechts, ihr nach § 254 BGB. eigenes Verschulden zur Last zu legen.

Aus diesem Grunde war die Zurückverweisung der Sache geboten. Dagegen kann der Revision nicht darin gefolgt werden, daß zwischen der Stadtbank und den Beklagten ein echtes Gesamtschuldverhältnis gegenüber der Konkursmasse bestehe, woraus sich nach § 426 BGB. eine Ausgleichspflicht ergebe. Richtig ist zwar, daß die Beklagten wegen ihrer Pflichtvernachlässigung auch der Konkursmasse schadensersatzpflichtig waren, obwohl daneben der Erfüllungsanspruch der Masse gegen die Stadtbank nach § 137 R.D. fortbestand. Die gegenteilige Meinung des Berufungsgerichts trifft nicht zu; dabei ist nicht beachtet, daß jener bestrittene Erfüllungsanspruch dem baren Gelde, dessen Veruntreuung die Beklagten hätten verhindern sollen, nicht gleichwertig war. Es blieb der Entschließung des neuen Konkursverwalters überlassen, ob er den Erfüllungsanspruch gegen die Stadtbank erheben oder gegen Abtretung dieses Anspruchs die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Schadensersatz belangen wollte. Aber wenn auch beide Möglichkeiten nebeneinander bestanden, so war darum das Verhältnis zwischen der erfüllungspflichtigen Stadtbank und den schadensersatzpflichtigen Mitgliedern des Gläubigerausschusses doch wegen der Verschiedenheit des Rechtsgrundes ihrer Haftung kein echtes, sondern ein unechtes Gesamtschuldverhältnis, das keine

Ausgleichspflicht erzeugt (RGKomm. z. BGB. § 421 Anm. 1 b a. E.; RGZ. Bd. 67 S. 128; Urteile des erkennenden Senats vom 31. Januar 1935 VI 491/34 in SeuffArch. Bd. 89 Nr. 141 und vom 21. Februar 1935 VI 386/34). Die Klägerin kann also gegen die Beklagten zwar einen Schadensersatzanspruch aus § 89 B.D., aber keinen Ausgleichsanspruch aus § 426 BGB. geltend machen.